

lung der gesetzlichen Strafen in die Festungsstrafe auszusprechen. Wenn im Berichte der Minorität auf die fremde Gesetzgebung Bezug genommen worden ist, so ist bereits bemerkt worden, daß in dem Bairischen neuesten Entwurfe diese Verbüßung der Festungsstrafe nur der Begnadigung vorbehalten ist. Ich muß aber auch bemerken, daß in der Württembergischen Gesetzgebung auf welche Bezug genommen worden ist, die Festungsstrafe durchaus nicht anstatt des Zuchthauses, sondern lediglich statt der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe erkannt werden kann, nämlich statt des Arbeitshauses oder des Kreisgefängnisses, wo nicht über zwei Jahre erkannt werden kann. Im Hannöverschen Entwurfe ist allerdings diese Beschränkung nicht ausgesprochen; allein es wird jedesmal, wenn statt des Zuchthauses die Festungsstrafe erkannt werden soll, die Genehmigung des Cabinetsministeriums erfordert, und es tritt ein Akt der Begnadigung ein.

Vice-Präsident D. Deutrich: Auch ich erkläre mich gegen den Antrag der Minorität. Ist Gleichheit vor dem Gesetze der erste Grundsatz, der fest zu halten ist, so ist es auch bedenklich, dem Richter einen solchen Spielraum zu geben, um die Zuchthausstrafe in die Festungsstrafe zu verwandeln. Es könnte so weit führen, daß es nicht möglich wäre, Alle die in der Festung unterzubringen, welche in diese Strafe verurtheilt werden. Die Festungsstrafe als Verwandlung der Zuchthausstrafe in Folge der Begnadigung bei politischen Verbrechen, bei culposen Vergehen, erscheint ganz angemessen. Was aber nur als Gegenstand der Begnadigung zu betrachten ist, darf nicht in den Kreis gezogen werden, in welchem sich der erkennende Richter zu bewegen hat.

v. Carlowitz: Auch ich gehöre der Minorität an, und ich bekenne, daß Alles, was gegen das Gutachten der Minorität erinnert worden ist, mich dennoch nicht zu einer andern Ansicht hat bestimmen können. Es gibt allerdings Verbrechen, das wird Keiner unter uns verkennen, wo Gesetzgeber und Richter sich in einer Art Verlegenheit befinden, wenn sie die Frage entscheiden sollen, ob die gewöhnliche Strafart dem Verbrechen entspreche? Es gibt Verbrechen, die, wenn sie auch auf der einen Seite gewiß mit einer harten Strafe zu belegen sein werden, weil sie hochgefährlich sind, dennoch auf der andern Seite sich kaum zu einer Strafe eignen, wie sie doch immer mehr oder weniger die Zuchthausstrafe ist und bleiben wird. Für solche Fälle, Fälle wie ich mir sie mitunter denken kann, bei politischen Verbrechen, scheint es dringend wünschenswerth zu sein, daß man gestatte, auch eine andere Strafart zu wählen. Allein nicht nur in der Natur der Verbrechen ist dieses eigenthümliche Moment aufzufinden, sondern auch in der Individualität des Verbrechers selbst. Es folgt hieraus noch keineswegs, wie der Stellvertreter des Präsidenten geäußert hat, eine Ungleichheit vor dem Gesetze, nein, es folgt nur so Viel daraus, daß kein Gesetz bei der verschiedenen Individualität derer, auf die es angewendet wird, ganz gleich treffen kann. Ich glaube also, daß von diesem Gesichtspuncte aus sich allerdings auch die Festungsstrafe würde rechtfertigen lassen. Nimmt man aber dies als ausgemacht an, so hat man nur noch die Frage sich zu beantworten, ob die Festungsstrafe auf dem Wege der Begna-

digung eintreten soll, oder nicht vielmehr auf dem Wege richterlichen Erkenntnisses. Was gegen die Ausdehnung der Begnadigungsbefugniß in dieser Beziehung zu erinnern sei, das findet sich bereits im Gutachten der Minorität niedergelegt. Allein mir scheint es, es könnte hier noch eine Frage angeregt werden, über die ich selbst noch im Zweifel bin, aber die gewiß eine sehr vielseitige Beleuchtung zulassen dürfte. Es ist die Frage, ob das Begnadigungsrecht bei aller seiner Ausdehnung, die ich ihm gerne zugesteh, eine Strafart wählen könne, die überhaupt das Gesetz des Landes gar nicht kennt. Es ist möglich, daß dem Bairischen Gesetzgeber bei seiner Bestimmung eben diese Idee vorgeschwebt hat; es ist möglich, daß, wenn der Baiersche Entwurf ausdrückt, auf dem Wege der Begnadigung könne die Festungsstrafe eintreten, er ex opposito annimmt, daß, wenn er es nicht ausspräche, der Regent in der Begnadigungsinstanz diese Strafart, die das Gesetz nicht kennt, zu wählen behindert gewesen sein würde. Diese Betrachtung könnte die Ansicht der Minorität wohl empfehlenswerth machen und, wenn man überhaupt annimmt, die Festungsstrafe sei zweckdienlich, es als vorzüglicher erkennen lassen, diese Strafart in das Gesetz aufzunehmen und dem Richter die Wahl zu überlassen.

Referent Prinz Johann: Ich gehöre ebenfalls der Minorität an und muß mir erlauben, Einiges zur Vertheidigung derselben anzuführen. Man hat sich auf die Gleichheit berufen, die im Gesetze bestehen müsse; allein ich kann diesen Grund nicht anerkennen. Die Festungsstrafe hat subsidiarische Natur; sie setzt eine andere Strafe in erhöhtem Maße an die Stelle der strengern Strafe in geringerm Maße, indem sie die Zeitfrist nur um ein Viertel erhöht. Es ist gesagt worden, daß eine solche Bestimmung der öffentlichen Meinung widerspräche. In abstracto ist es möglich, aber nicht in concreto, und ich glaube, der öffentlichen Meinung würde Nichts mehr widersprechen, als in Fällen, wie wir sie uns denken, Zuchthausstrafe angewendet zu sehen. Es ist gesagt worden, es werde die Annahme des Gutachtens der Minorität der Idee des Landesgefängnisses widersprechen. Ich gebe zu, daß das Landesgefängniß auf nicht entehrende Verbrechen gesetzt ist, es soll ein anständiger Aufbewahrungsort sein; ich glaube gerade für die Verbrechen, welche wir hier gedacht haben, würde es angemessen erscheinen; denn Alles das, was Entehrendes mit sich führt, ist bei ihnen ausgeschlossen, und für sie dürfte das Landesgefängniß oder die Festung ein passender Aufbewahrungsort sein. Ich bemerke auch, daß ich nicht allein auf politische Verbrechen mich beschränke; ein Verbrechen habe ich noch im Auge gehabt, es ist der unprämeditirte Todtschlag. Es kann vorkommen, daß der, der diese That begeht, deshalb durchaus nicht unehrenhaft erscheint, aber doch muß er streng bestraft werden, und in einem solchen Falle schien es mir angemessen. Es ist gegen das Deputations-Gutachten eingewendet worden, daß es sich selbst widerspräche, indem es entehrende Folgen an diese Strafe knüpfe. Wir hatten das Beispiel des Bairischen Gesetzbuchs vor uns, das statt der 20jährigen Zuchthausstrafe diese Strafe beibehält und in der neuesten Zeit einen sehr bekannten Mann